

# Allgemeine Liefer- und Servicebedingungen BRZ

## 1. GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Servicebedingungen (die „BRZ-AGB“) gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen (gemeinsam „Leistungen“) der BRZ Deutschland GmbH, Rollnerstraße 180, 90425 Nürnberg („BRZ“) gegenüber der natürlichen oder juristischen Person, welche BRZ mit der Erbringung von Leistungen beauftragt (der „Kunde“). BRZ und der Kunde im Folgenden einzeln auch „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ genannt.
- 1.2 Zusätzlich zu den BRZ-AGB gelten für die vom Kunden beauftragten Leistungen jeweils leistungsspezifische Bedingungen von BRZ („Besondere Geschäftsbedingungen“). Die BRZ-AGB und die anwendbaren Besondere Geschäftsbedingungen gemeinsam im Folgenden „BRZ-Geschäftsbedingungen“.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, BRZ hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die BRZ-Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn BRZ beauftragte Leistungen in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Das Leistungsangebot von BRZ richtet sich ausschließlich an Unternehmer, also an natürliche oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 Abs. 1 BGB). Die BRZ-Geschäftsbedingungen richten sich nicht an Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. BRZ behält sich vor, vom Kunden einen Beleg für dessen Unternehmereigenschaft anzufordern.

## 2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Der Kunde kann BRZ dazu auffordern, ihm bestimmte Leistungen anzubieten. Ein Angebot von BRZ ist nur bindend, wenn Umfang und Anzahl sowie die Preise der angebotenen Leistungen im Vertragsformular enthalten sind. Mit Zugang des vom Kunden gegengezeichneten, unveränderten Vertragsformulars bei BRZ kommt zwischen den Parteien ein Vertrag über die darin genannten Leistungen zustande, bestehend aus dem Vertragsformular, der jeweiligen Beschreibung der Leistungen von BRZ („Leistungsbeschreibung“) und den BRZ-Geschäftsbedingungen (nachfolgend der „Vertrag“).
- 2.2 Soweit sich die BRZ-AGB und Besondere Geschäftsbedingungen widersprechen, haben die Bestimmungen der Besondere Geschäftsbedingungen Vorrang. Soweit die BRZ-Geschäftsbedingungen dem Vertragsformular widersprechen, hat das Vertragsformular Vorrang.

## 3. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

- 3.1 BRZ ist verpflichtet, die beauftragten Leistungen gemäß den Bestimmungen des Vertrags zu erbringen.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm durch den Vertrag auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die vereinbarte Vergütung (Ziffer 5.1) an BRZ zu entrichten.

## 4. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 4.1 Der Vertrag tritt mit dem im Vertragsformular genannten Datum in Kraft (nachfolgend das „Wirksamkeitsdatum“). Die Leistungen der BRZ dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Vertrag bleibt auf unbegrenzte Zeit wirksam, bis er gekündigt wird (nachfolgend die „Laufzeit“).
- 4.2 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate.

- 4.3 Jede Partei ist berechtigt, den gesamten Vertrag oder Teile davon unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder zum Ende jedes darauf folgenden Kalenderjahres zu kündigen.
- 4.4 Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. BRZ ist insbesondere berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn
- der Kunde seine Zahlungen zwei (2) Monate in Folge oder drei (3) Mal in sechs (6) Monaten nicht in vollem Umfang rechtzeitig geleistet hat, oder
  - der Kunde nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bedienen oder wenn er nach geltendem Recht als insolvent gilt, oder
  - der Kunde die Leistungen missbraucht und die Auswirkungen des Missbrauchs nicht unverzüglich behebt, nachdem er eine schriftliche Mitteilung über den Missbrauch von BRZ erhalten hat, oder
  - ein Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund aus einer anderen Bestimmung des Vertrags erwächst.
- 4.5 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4.6 Sofern im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, ist der Kunde mit Vertragsbeendigung verpflichtet, die Nutzung der Leistungen einzustellen und im Eigentum von BRZ befindliche Gegenstände unverzüglich auf eigene Kosten an BRZ zurück zu gewähren. Dasselbe gilt entsprechend für eine lediglich teilweise Beendigung des Vertrags.

## 5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die für die beauftragten Leistungen gemäß Preisliste gültigen Preise zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer (USt.) an BRZ zu entrichten (die „Vergütung“). Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich stets in EURO.
- 5.2 Der Anspruch von BRZ auf Zahlung der Vergütung für laufende Leistungen entsteht jeweils für zwölf (12) Kalendermonate im Voraus bzw. bei unterjährigem Vertragsbeginn bis zum Ende des Kalenderjahres.
- 5.3 Soweit die Vergütung nach dem tatsächlichen Nutzungsvolumen pro Monat (z. B. der Anzahl der Sitzungen/Nutzer, dem Speicher- oder dem Datenübertragungsvolumen) berechnet wird, entsteht der Anspruch auf Zahlung der Vergütung am fünften (5.) Tag des Folgemonats.
- 5.4 Die Vergütung wird jeweils an dem Tag fällig, an dem die Rechnung auf den Kunden ausgestellt wird.
- 5.5 Die in Rechnung gestellte Vergütung ist in voller Höhe und ohne Abzug spätestens vierzehn (14) Tage nach Fälligkeit an BRZ zu zahlen. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Verzug. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber BRZ, BRZ im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens den Einzug des jeweils fälligen Betrages vom Bankkonto des Kunden zu ermöglichen. Insbesondere wird der Kunde BRZ dazu auf Aufforderung ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat erteilen und für die Dauer der Laufzeit aufrechterhalten. Dieses ermächtigt BRZ, die Vergütung von dem angegebenen Bankkonto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Vorabinformation (Pre-Notification) über den Einzug der fälligen Vergütung erfolgt durch die an den Kunden gerichtete Mitteilung über den Betrag der Vergütung, Mandatsreferenznummer, die Gläubiger-Identifikationsnummer sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlungen. Die Frist für die Vorabinformation wird auf 5 Werktage vor Belastung für den Ersteinzug und 2 Werktage vor Belastung für Folgeeinzüge

verkürzt. Die Abbuchung für Folgeeinzüge erfolgt jeweils zum Fälligkeitsdatum gemäß dieser Ziffer 5.5. Fällt die Fälligkeit auf einen Feiertag oder ein Wochenende, erfolgt die Lastschrift am darauffolgenden Bankgeschäftstag. Erfolgt die Zahlungsabwicklung nicht im Lastschriftverfahren, ist BRZ berechtigt, wegen des größeren Verwaltungsaufwandes eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu verlangen.

5.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von BRZ aufrechnen und nur aufgrund solcher Forderungen von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen.

5.7 BRZ kann im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden nach billigem Ermessen, neben ihren sonstigen Rechten im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden, nach wiederholter Mahnung und Ankündigung ein Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich sämtlicher noch nicht erbrachter Leistungen bis zum Ausgleich aller in Verzug befindlichen Zahlungen geltend machen. Darüber hinaus ist BRZ im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, Mahngebühren und gegebenenfalls Aufwendungsersatz in angemessener Höhe zu verlangen.

5.8 BRZ ist berechtigt, erstmals nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsbeginn die Vergütung jährlich zum ersten Januar maximal, um den Betrag zu erhöhen, der sich aus der jahresdurchschnittlichen Erhöhung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Gesamt-Preisindex für Verbraucher (Verbraucherpreisindex = VPI) in Deutschland im jeweils letzten Kalenderjahr zum jeweils vorletzten Kalenderjahr in Prozent (Veränderungsrate) ergibt. Die Anpassung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen automatisch, ohne dass dies vorher anzukündigen ist. Ist der VPI unverändert oder hat er sich verringert, bleibt die Vergütung unverändert. Im Fall einer Preisanpassung hat der Kunde das Recht, die von der Preisanpassung betroffene Leistung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Preisanpassung zu deren Inkrafttreten schriftlich oder in Textform kündigen.

5.9 BRZ ist außerdem berechtigt, schriftlich mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen eine Anhebung der jeweils vereinbarten wiederkehrenden Vergütung zu verlangen, wenn und soweit sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten durch Umstände erhöhen die von der BRZ nicht veranlasst und nicht zu beeinflussen sind, insbesondere

- a) wenn sich die gesetzlichen Lohnnebenkosten erhöhen
- b) neue gesetzliche behördliche oder technische Anforderungen eingeführt werden,
- c) wenn neue Sicherheitsbestimmungen oder neue Datenschutzerfordernisse zu erhöhten Kosten der Leistungserbringung führen,
- d) wenn Lieferanten ihre Preise in einem Vergleichszeitraum von 6 Monaten im Durchschnitt um mehr als 10% anheben.

## 6. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, BRZ alle zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

6.2 Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, sämtlichen von BRZ angeforderten Support in Form von Mitarbeitern, Hilfsmitteln, Informationen und/oder Infrastruktur auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Falls der angeforderte Support nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird, kann dies zu Störungen oder Verzögerungen hinsichtlich der Leistungserbringung durch BRZ führen. Falls infolge solcher Verspätungen zusätzliche Kosten anfallen, ist BRZ berechtigt, ihre Erstattung beim Kunden einzufordern, es sei denn, der Kunde war für die Verzögerung nicht verantwortlich.

6.3 Soweit nicht in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich abweichend vorgesehen, ist der Kunde selbst dafür verantwortlich, Hilfsmittel wie Hardware, Software und Internetanschluss zur Verfügung zu stellen und aufrecht zu erhalten, falls dies für die vollständige und ordnungsgemäße Nutzung der beauftragten Leistungen erforderlich ist.

6.4 Der Kunde trägt allein die Verantwortung für die Sicherheit seiner Systeme und für den Schutz derselben vor Schadsoftware und Angriffen.

6.5 Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber BRZ einen Ansprechpartner für die Durchführung des Vertrages sowie einen Stellvertreter zu benennen (jeweils „Ansprechpartner“). Die Kontaktinformationen der Ansprechpartner sollen Name, Telefonnummer und E-Mail Adresse beinhalten.

6.6 Der Kunde ist verpflichtet, BRZ unverzüglich schriftlich über Änderungen seines Firmennamens, seiner Firmenanschrift, der Ansprechpartner und über sonstige Änderungen zu informieren, die für die Durchführung des Vertrags relevant sind.

## 7. DATENSCHUTZ NACH EU-DSGVO

7.1 Der Auftraggeber (Kunde) trägt und übernimmt für alle personenbezogenen Daten die volle Verantwortung als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art. 2 (d) der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG. Soweit personenbezogene Daten gemäß dieser Vereinbarung gespeichert und/oder verarbeitet werden, leistet BRZ als Datenverarbeiter im Sinne von Art. 2 (e) der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG den Weisungen des Auftraggebers Folge. BRZ und der Auftraggeber setzen alle technischen und organisatorischen Maßnahmen um, die erforderlich sind, um die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze zum Schutz personenbezogener Daten gegen Missbrauch zu erfüllen.

7.2 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung durch BRZ personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet werden, erfolgt dies gemäß dem Auftragsverarbeitungsvertrag, der diesem Vertrag als Anlage beigefügt und damit Vertragsbestandteil ist.

## 8. HAFTUNG

8.1 BRZ haftet unbeschränkt im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Rahmen schriftlich von BRZ übernommener Garantien.

8.2 Unbeschadet vorstehender Ziffer 8.1 haftet BRZ in Fällen leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von BRZ ist in diesem Fall jedoch auf den nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt.

8.3 Über Ziffer 8.1 und 8.2 hinaus ist die Haftung von BRZ für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Übernahme einer Garantie haftet BRZ nicht für mittelbare Schäden, wie z.B. Mehraufwand, entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen.

8.4 Schadensersatzansprüche des Kunden auf Grundlage vorstehender Ziffer 8.1 verjähren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die gesetzliche Verjährungsfrist für andere Schadensersatzansprüche des Kunden beträgt ein (1) Jahr. Sie beginnt am Ende des Kalenderjahres, in dem die Ansprüche entstanden sind, und in dem der Kunde Kenntnis von den Umständen, die den Anspruch rechtfertigen und von der Person, die den Schadensersatz schuldet, erlangt hat, oder in dem der Kunde aufgrund eigener grober Fahrlässigkeit

keine Kenntnis davon erlangt hat, spätestens jedoch fünf (5) Kalenderjahre nach Entstehung des Anspruchs und spätestens zehn (10) Kalenderjahre nach Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder demjenigen anderen Ereignis, das Anlass zu der Schadensersatzforderung gegeben hat.

- 8.5 Bei Verlust von Daten haftet BRZ nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von BRZ tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung gemäß den nach Art der Daten angemessenen Sorgfaltspflichten durchgeführt hat. Die zur Erbringung von Supportdienstleistungen durch BRZ eingesetzten Personen können davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie bei der Leistungserbringung in Berührung kommen, wiederherstellbar gesichert sind, es sei denn, der Kunde hat sie zuvor schriftlich und im Einzelfall ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies nicht der Fall ist.
- 8.6 Die vorstehend genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB.
- 8.7 Ziffer 8 findet auch für Schäden und Aufwendungen (§ 284 BGB) Anwendung, die von einem Unterauftragnehmer und/oder einem Bevollmächtigten von BRZ, verursacht wurden, sowie für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Führungskräfte von BRZ.

## 9. GEHEIMHALTUNG

- 9.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, von denen sie im Zusammenhang mit dem Vertrag Kenntnis erlangen, geheim zu halten und diese Informationen Dritten gegenüber – ganz gleich zu welchem Zweck – nicht offenzulegen, es sei denn, die betreffende andere Partei hat hierzu im Voraus schriftlich ihre Zustimmung erteilt. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die von der Partei, die sie bereitstellt, ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder gekennzeichnet worden sind sowie alle Informationen, die aufgrund der Umstände, unter denen sie bereitgestellt werden, von einem ordentlichen Geschäftsmann als vertraulich eingestuft würden. Vertrauliche Informationen schließen auch die Software, ihre Struktur, ihr Design und ihren Code, die Dokumentation und die Quellmaterialien sowie das Know-how, die Techniken und die Konzepte der Software ein, die Bestandteil der Leistungen von BRZ sind.
- 9.2 Die Verpflichtungen gemäß vorstehender Ziffer 9.1 gelten nicht für Informationen, die
- a) bereits bekannt oder frei verfügbar waren, bevor die andere Partei sie erhalten hat;
  - b) vor dem Empfangsdatum der Öffentlichkeit zugänglich oder frei verfügbar waren; oder
  - c) nach dem Empfangsdatum der Öffentlichkeit zugänglich oder frei verfügbar waren, ohne dass die Partei, welche die Informationen erhalten hat, dafür verantwortlich war.
- 9.3 Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit BRZ auf Grund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist. Soweit dies im Einzelfall zulässig und möglich ist, wird BRZ den Kunden über die Pflicht zur Offenlegung in Kenntnis setzen.
- 9.4 Die Verpflichtungen in vorstehender Ziffer 9.1 bleiben auf unbegrenzte Zeit auch nach dem Ablauf oder der Beendigung des Vertrags in Kraft, und zwar so lange keine Ausnahme gemäß Ziffer 9.2. und 9.3. nachgewiesen worden ist.

## 10. VERPFLICHTUNG DES KUNDEN ZU SICHERHEITSMABNAHMEN

- 10.1 Der Kunde muss seine IT-Systeme regelmäßig warten und geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um mögliche Gefahrenpotenziale bei der Verwendung von Produkten der BRZ zu vermeiden. Insbesondere sind Zugriffsrechte sorgfältig zu administrieren, Passwörter nicht offenzulegen oder weiterzugeben und stets eine aktuelle Antivirensoftware sowie eine Firewall zu verwenden.

## 11. ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 11.1 BRZ ist berechtigt, die BRZ-Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise zu ändern und/oder zu ergänzen, um sie an technische oder wirtschaftliche Änderungen anzupassen. Falls BRZ dies beabsichtigt, ist BRZ verpflichtet, den Kunden über die beabsichtigten Änderungen und/oder Ergänzungen zu informieren, indem er ihm die überarbeitete Fassung der maßgeblichen BRZ-Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellt. Die Änderungen und/oder Ergänzungen werden nur dann zum Bestandteil des Vertrages und ersetzen die von den Parteien vereinbarte Fassung der BRZ-Geschäftsbedingungen, wenn der Kunde den überarbeiteten BRZ-Geschäftsbedingungen zustimmt.
- 11.2 Die Änderungen und/oder Ergänzungen gelten als vom Kunden akzeptiert, wenn dieser nicht innerhalb eines (1) Monats nach Zugang der überarbeiteten BRZ-Geschäftsbedingungen in Textform Einwände gegen sie erhebt. BRZ wird den Kunden über diese Folge informieren, wenn BRZ dem Kunden die überarbeitete Fassung zur Verfügung stellt.
- 11.3 Falls der Kunde, wie vorstehend beschrieben, Einwände gegen die überarbeiteten BRZ-Geschäftsbedingungen erhebt, bleibt der Vertrag zu den bislang zwischen den Parteien gültigen BRZ-Geschäftsbedingungen unverändert bestehen. BRZ ist in diesem Fall allerdings berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von vierzehn (14) Tagen zum Ende des auf den Zugang der Einwände folgenden Kalendermonats schriftlich zu kündigen.

## 12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg. Für Nichtkaufleute gilt diese Vereinbarung nur in Ermangelung eines inländischen Gerichtsstandes.

## 13. SONSTIGES

- 13.1 Der Vertrag stellt das gesamte Vertragswerk zwischen den Parteien dar. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.
- 13.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag abzutreten oder zu übertragen, es sei denn, die Parteien vereinbaren in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich etwas anderes.
- 13.4 BRZ ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen („Unterauftragnehmer“). Alle eingesetzten Unterauftragnehmer werden auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Falls BRZ für die Datenverarbeitung im Auftrag des Kunden einen Unterauftragnehmer einsetzt, erfolgt dies in Übereinstimmung mit Artikel 28 EU-DSGVO.
- 13.5 Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 13.6 Schriftform im Sinne des Vertrages erfordert die postalische Übermittlung einer im Original unterzeichneten Erklärung an die andere Partei.